



Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes

Vernehmlassung vom 28.05.2025 bis 31.07.2025

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Viehhändler Verband

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SVV

Adresse, Ort : Kasernenstrasse 97, 7007 Chur

Kontaktperson : Peter Bosshard

Telefon : 081 250 77 27 / 079 430 71 67

E-Mail : pebo@zs-ag.ch

Datum : 10.07.2025

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel des Gesetzes eine eigene Zeile verwenden.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31. Juli 2025 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung der Änderung des Tierseuchengesetzes
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes
3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Heilmittelgesetzes

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung der Änderung des Tierseuchengesetzes
Allgemeine Bemerkungen
<p>Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Änderung des Tierseuchengesetzes, um in Notsituationen nicht zugelassene immunologische Tierarzneimittel TAM befristet in Verkehr zu bringen.</p> <p>Der Schweizer Viehhändler Verband (SVV) begrüsst und unterstützt die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für vereinfachte die Bewilligung immunologischer TAM im Tierseuchenfall. Wir erlauben uns aber die Frage, ob die vereinfachte Bewilligungspflicht für immunologische TAM ausreichend ist, oder die vereinfachte Bewilligungspflicht in Notsituationen (Tierseuchen) nicht offener für alle allenfalls notwendigen TAM's zu formulieren ist. Der SVV teilt die in den Kapiteln 1 und 3 der Erläuterungen aufgezeigten Problematik. Die auslösende Situation, des seit August 2024 andauernden Ausbruchs der Blauzungenkrankheit mit dem Serotyp 3 des Blauzungen-Virus, hat mit grösster Deutlichkeit die Notwendigkeit des raschen Handelns aufgezeigt. Der Herbst 2024 hat zudem aufgezeigt, welche Auswirkungen Tierseuchen auf den Tierverkehr und die Tiervermarktung haben, und wie schnell ein Seuchengeschehen das Einkommen der Tierhalter schmälern kann.</p> <p>Aus Sicht des SVV ist die hier vorgeschlagene Lösung kompliziert und geht aus unserer Sicht zu lange. Die vorgeschlagene Lösung muss zwingend vereinfacht werden - siehe Ausführungen unter «2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes». Der Ausbruch der Blauzungenkrankheit im vergangenen Jahr hat die zeitliche Dringlichkeit des Inverkehrbringens von notwendigen TAM gezeigt. Der BTV-3 Ausbruch hat verdeutlicht, dass das schnelle Reagieren und Handeln entscheidend ist. Insbesondere auch darum, um «Nachwehen» eines Seuchengeschehens zu minimieren. Auch da hat uns BTV-3 gelehrt, welche Spätfolgen auftreten können. Noch heute sind diese «Spätfolgen» im Bereich des Tierwohls, Tiergesundheit und des Marktgeschehens erheblich spürbar. Der zu komplizierte Mechanismus, wie ihn die Vorlage verlangt, wird dem raschen Handeln und damit der zeitlichen Dringlichkeit in keiner Weise gerecht.</p> <p>Für den SVV nicht nachvollziehbar ist die Aussage beim Punkt 4.1. im erläuternden Bericht, dass der «übliche Zulassungsprozess» für TAM normalerweise ausreicht. Die vorliegende Änderung des TSG befasst sich ausschliesslich mit dem Mangel des «üblichen Zulassungsprozesses» für immunologische TAM bei einem unmittelbar bevorstehenden oder schon eingetretenen Seuchenausbruchs. Das System des «üblichen Zulassungsverfahrens» ist jedoch ein wesentlicher Grund für den seit einigen Jahren vorhandenen Mangel an Heilmitteln - nicht nur Tierarzneimitteln. Das «übliche Zulassungsverfahren» basiert auf der nicht (mehr) zutreffenden Annahme, dass die Industrie bestrebt ist die Märkte jederzeit zu beliefern und zu versorgen. Das ist für die Schweiz mit</p>

den kleinen Nutztierpopulationen längst nicht mehr gegeben. Auch da hat uns die Blauzunge gelehrt, dass der Schweizer Markt für die Industrie «zu klein» und zu wenig attraktiv ist. Nicht zu vergessen ist, dass das «übliche Zulassungsverfahren» bei Ausbrüchen von Tierseuchen viel zu lange dauert. Die Vorlage trägt zur Lösung der aufgezeigten Probleme im Falle der Verfügbarkeit von immunologischen TAM bei, sofern sie wie nachfolgend dargestellt erheblich vereinfacht wird. Wenn aber eine Tierseuche mit anderen (als immunologischen) in der Schweiz nicht zugelassen TAM, die im Ausland verfügbar sind, behandelt werden müsste, löst die vorliegende Änderung des TSG das Problem nicht. ***Diese Tatsache ist auch der Grund dafür, dass wir die vereinfachte Bewilligungspflicht in Notsituationen für alle TAM'S beantragen (nicht nur beschränkt auf die immunologischen TAMS).***

Der SVV erachtet aus den oben aufgeführten Gründen die bedarfsorientierte Anwendung von Artikel 9 des Tierseuchengesetzes als dauernde Pflicht für die Veterinärbehörden von Bund und Kantonen und das ungeachtet allfälliger formaljuristischer Bedenken durch nicht betroffene Bundesstellen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes

Allgemeine Bemerkungen

Die vorgesehenen Voraussetzungen für das befristete Inverkehrbringen von nicht zugelassenen, verwendungsfertigen immunologischen TAM im Tierseuchenfall sind zu aufwändig und zu kompliziert. Sie müssen zwingend vereinfacht werden. Sonst wird die Bewilligung erst nach abflauen der Tierseuche vorliegen. Wie bereits bei den allgemeinen Bemerkungen ausgeführt, erachten wir es als sinnvoll, die Notbewilligung für alle Tierarzneimittel zu ermöglichen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 28	Neue Formulierung Titel. Möglichkeit für alle Tierarzneimittel. Begründung siehe bei den allgemeinen Bemerkungen	Bewilligung für das befristete Inverkehrbringen nicht zugelassener verwendungsfertiger Tierarzneimittel im Tierseuchenfall
Art. 28, Abs. 1, Bst. d -f	Streichen Bis diese Voraussetzungen erfüllt sind und / oder die verlangten Abklärungen getroffen sind, ist es zu spät, oder das Zeitfenster für die Immunisierung der gefährdeten Tiere ist verstrichen.	d. es keine Hinweise gibt, dass durch die Anwendung des Tierarzneimittels eine unmittelbare oder mittelbare wesentliche Gefährdung der Gesundheit von Menschen besteht; e. es keine Hinweise gibt, dass durch die Anwendung eine unmittelbare oder mittelbare Gefährdung der Gesundheit der Tiere besteht, die nicht durch den Nutzen der Anwendung gerechtfertigt werden kann; und f. sichergestellt ist, dass bei der Anwendung des Tierarzneimittels die Gefährdung der Umwelt tragbar ist, wenn das Arzneimittel ein gentechnisch veränderter oder ein pathogener Organismus ist oder einen solchen enthält.
Art. 28, Abs. 2	Streichen Bis diese Voraussetzungen erfüllt sind und / oder die verlangten Abklärungen getroffen sind, ist es zu spät, oder das Zeitfenster für	2 Handelt es sich beim Tierarzneimittel um einen gentechnisch veränderten oder einen pathogenen Organismus oder enthält es einen solchen, so holt das BLV die Zustimmung des Bundesamtes für Umwelt ein.

	die Immunisierung der gefährdeten Tiere ist verstrichen.	
Art. 28, Abs.3	<p>Streichen</p> <p>Bis diese Voraussetzungen erfüllt sind und / oder die verlangten Abklärungen getroffen sind, ist es zu spät, oder das Zeitfenster für die Immunisierung der gefährdeten Tiere ist verstrichen.</p>	<p>3-Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; er kann zusätzliche Anforderungen betreffend die Bewilligung für das befristete Inverkehrbringen vorsehen. Er berücksichtigt dabei die internationale Entwicklung. Zudem kann er von den verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Gentechnikgesetzes vom 21. März 20034 (GTG) abweichen. Weiter kann er vorsehen, dass Daten aus Versuchen im geschlossenen System genügen, um die Voraussetzungen nach Artikel 6 Absatz 3 des GTG zu belegen.</p>
Art. 28b Gesuch um eine Bewilligung nach Artikel 28	<p>Abs. 1 ist um eine Bst. d zu ergänzen.</p> <p>Auch hier wird von einem per se vorhanden Interesse bisheriger Bewilligungsinhaber ausgegangen. Wenn ein solches Interesse nicht gegeben ist, sollten Veterinärbehörden oder andere Organisationen um eine Bewilligung nach Art. 28 ersuchen können.</p> <p>Entsprechend ist Absatz 2 von Art. 28b anzupassen.</p>	<p>d. neu</p> <p>d. oder eine Veterinärbehörde, oder eine Organisation der Tierhalter/ Handel/Tierärzte - ohne über eine in den Bst, a. bis c. erwähnten Bewilligungen zu verfügen.</p>
Art. 28b, Abs. 3 und 4	<p>Streichen</p> <p>Bis diese Voraussetzungen erfüllt sind und / oder die verlangten Abklärungen getroffen sind, ist es zu spät, oder das Zeitfenster für die Immunisierung der gefährdeten Tiere ist verstrichen.</p>	<p>3-Handelt es sich beim Tierarzneimittel um einen gentechnisch veränderten oder einen pathogenen Organismus oder enthält es einen solchen, muss das Gesuch zudem Unterlagen zu den Auswirkungen auf die Umwelt enthalten.</p> <p>4-Der Bundesrat regelt, welche zusätzlichen Informationen das Bewilligungsgesuch enthalten muss.</p>

3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Heilmittelgesetzes

Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)